

Zur Ambivalenz von Religion und Freiheit

Helmut Leipold

Die Frage nach der wechselseitigen Bedingtheit von Religion und Freiheit ist eine hochkomplexe Frage, die sich nicht eindeutig und schon gar nicht rein ökonomisch beantworten lässt. Sie ist dennoch hochaktuell. Sie stellt sich etwa, wenn nach der zukünftigen Entwicklung der arabischen Länder gefragt wird, in denen die sog. „Arabellion“ ihren Ausgang nahm. Zumindest seitens der westlichen Öffentlichkeit wird erwartet, dass sich diese Länder bei den anstehenden institutionellen (konstitutionellen und wirtschaftlichen) Reformen zugunsten

1. rechtsstaatlich und weitgehend säkular verfasster Demokratien und
2. wettbewerblich geordneter und international wettbewerbsfähiger Marktwirtschaften entscheiden.

Ist das eine realistische Perspektive? Sind Islam und liberal-plurale Freiheiten konform? Ist also Optimismus oder aber eine gehörige Portion Skepsis angesagt? Die Frage stellt sich auch für einige ost- und südosteuropäische Länder, die Jahrhunderte lang vom orthodoxen Christentum geprägt worden sind und die eher als prekäre oder autoritär regierte Demokratien mit eingeschränkten Freiheitsrechten angesehen werden. Die Problemfälle lassen sich auf andere Kulturkreise erweitern. Wie steht es in Indien als größte Demokratie der Welt mit den Freiheitsrechten angesichts des faktisch immer noch existierenden und im Hinduismus begründeten Kastenwesen? Das Verhältnis von Religion und Freiheit hat selbst in den freiheitlichen säkularen Demokratien des Westens durch die Kritik am neoliberal geprägten Kapitalismus und seinen jüngsten Krisen wieder an Relevanz gewonnen. Beispielhaft sei der von Vater und Sohn R. und E. Skidelsky geschriebene Bestseller „Wie viel ist genug? Vom Wachstumswahn zu einer Ökonomie des guten Lebens“ mit der mahnenden Frage der Autoren genannt:

„Ob eine Gesellschaft, der jeglicher religiöser Impuls abhandengekommen ist, sich selbst dazu motivieren kann, das gemeinsame Wohl anzustreben? Wir glauben es nicht.“

Die Tendenz zur Rückbesinnung auf die Religion und Moral als unverzichtbare Bestandteile global vernetzter Staats- und Wirtschaftsordnungen ist unübersehbar.

Die Schwierigkeiten der Entschlüsselung des hochkomplexen Bedingungsverhältnisses von Religion und Freiheit beginnen mit dem interkulturell geteilten Verständnis von Religionen. Ich verstehe – in Anlehnung an *M. Riesebrodt* - Religion als Komplex von Praktiken, die auf dem Glauben an unsichtbare und deshalb rational unbelegbare übermenschliche Wesen und Mächten beruht, die das individuelle und gesellschaftliche Leben aktiv beeinflussen. Religionen suchen Kontakte zu diesen Mächten zu gewinnen und sie für eine religionskonforme Lebensführung positiv zu nutzen. Sie dienen dem Bedürfnis nach individuellem Heil und Deutung individueller und weltlich-sozialer Probleme (Krankheit, Tod, Naturkatastrophen, Kriege, Konflikte u.a.), die sich nicht oder nur unvollkommen rational entschlüsseln lassen.

Vergleichsweise zur Religion bereitet das universal konsensfähige Verständnis von Freiheit weniger Schwierigkeiten. Gemäß dem negativen Verständnis meint Freiheit die Abwesenheit von willkürlichen äußeren Zwängen und Beschränkungen, nach je eigenen Vorstellungen und Entscheidungen leben und handeln zu können, womit zugleich das positive Freiheitsverständnis einer selbstbestimmten und selbstverantwortlichen Lebensführung angesprochen ist. Dabei gilt die ebenso unumstrittene Beschränkung, die Freiheit der anderen Individuen angemessen zu respektieren und nicht zu missachten. Dieses Freiheitsverständnis macht den Kern aller seriösen Deklarationen der universalen Menschen- und Freiheitsrechte aus. Die Beschränkungen der Freiheit begründen letztlich die Notwendigkeit eines Staates, der sie mithilfe des legitimen Gewaltmonopols und unter der Kontrolle der Gewaltenteilung durchsetzt und in gleicher Weise für alle Bürger sichert. Insofern besteht weitgehend Konsens, dass eine säkular, plural und rechtsstaatlich verfasste Demokratie die verlässlichste Gewährleistung für die Sicherung freiheitlicher Gesellschaften bildet.

Warum fielen und fallen der Konsens und die Existenz freiheitlicher Staats- und Gesellschaftsordnungen in der Geschichte bis hin zur global vernetzten Gegenwart so schwierig und langwierig aus? Welchen Einfluss hatten und haben dabei die Religionen? Waren und sind sie eher förderlich oder aber hinderlich? Dazu sollen im Folgenden zuerst einige Thesen zur Entstehung und zur Zukunft liberaler rechtsstaatlicher Staats- und Gesellschaftsordnungen vorgestellt und abschließend bewertet werden.

Argumente zugunsten der Neutralität (Unerheblichkeit) der Religion: Die optimistische Finalitätsthese von *F. Fukuyama*

Die These von einer zwangsläufigen universellen Entwicklung hin zu einer liberalen Demokratie und Marktwirtschaft hat der amerikanische Politologe *F. Fukuyama* in seinem 1992 erschienenen Buch „Das Ende der Geschichte“ weltweit popularisiert. Den historischen Hintergrund dafür bildete das Scheitern der sozialistischen Herrschafts- und Planungssysteme im letzten Jahrzehnt des zwanzigsten Jahrhunderts, daneben aber auch der Sturz autoritärer Systeme in anderen Teilen der Welt. Aufgrund dieser Erfahrungen zog *Fukuyama* den Schluss, dass sich das liberale Gesellschaftsmodell der Demokratie und der freien Marktwirtschaft weltweit allein und konkurrenzlos durchsetzen werde, weil es auf Grund der veränderten kommunikationstechnischen und globalen wirtschaftlichen Verhältnisse das einzige Modell mit interkultureller Akzeptanzmöglichkeit sei. *Fukuyama* begründet seine These mit Bezug zur *Hegelschen* These der dialektischen Selbstentfaltung des Geistes in Richtung eines liberalen Rechtsstaates, in dem die Trennung zwischen Herr und Knecht durch die Prinzipien der individuellen Freiheit und Gleichheit aller Staatsbürger aufgehoben und damit überwunden werde. Der Einfluss der Religionen wird zwar partiell reflektiert, bleibt aber in seiner Rechnung ein neutraler Faktor.

Argumente zugunsten der Nützlichkeit der Religion: Die ideengeschichtliche Dependenzthese von *E.-W. Böckenförde*

Für den Staatsrechtler und ehemaligen Bundesverfassungsrichter ist der liberale Rechtsstaat kein Universalbegriff, sondern eine spezifische kulturelle Errungenschaft,

die auf einer langen Vorgeschichte beruht. Diese Einsicht hat er in dem sogenannten *Böckenförde*-Diktum in seinem Beitrag „Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisierung“ wie folgt zum Ausdruck gebracht:

„Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann....Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots zu garantieren versuchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben“.

Der freiheitliche Rechtsstaat ist also demnach in seiner Entstehung und Existenzsicherung auf kulturelle Voraussetzungen angewiesen, deren eigentliche Quellen er im christlich geprägten Mittelalter, in der Reformation, also auch in der Religion und später dann in der Aufklärung verortet. Insofern kann seine Entstehung nicht als eine zwangsläufige Entwicklung, sondern eher als Sonderweg des christlich geprägten europäischen Kulturraumes verstanden werden. Die wichtigste Weichenstellung sieht er im Investiturstreit zwischen Papst Gregor VII. und dem späteren Kaiser Heinrich IV., der die Trennung zwischen kirchlicher und weltlicher Macht für die christliche Welt einleitete, die der Jurist *J.H. Berman* später bildhaft als institutionelle Atomexplosion bezeichnet hat. Die zweite Weichenstellung erfolgte im Laufe der Reformation aus dem Postulat der Religions- und Gewissensfreiheit, aus dem die liberalen Postulate nach politischen und wirtschaftlichen Freiheiten entstanden sind, wie sie dann durch die Aufklärung begründet und verbreitet wurden. Die These von der Interdependenz einer freiheitlichen Staats- und Wirtschaftsordnung und deren religiösen Grundlagen ist von den führenden Vertretern des deutschen Ordoliberalismus betont worden.

Die ordoliberalen Interdependenzthese von Religion und freiheitlicher Staats- und Wirtschaftsordnung

Der historische Hintergrund für die liberale Neubesinnung bildete die Weltwirtschaftskrise von 1929 und die damit verbundene Krise der Weimarer Demokratie. Die schwere Wirtschaftskrise drohte sich zum Scheitern der ersten Demokratie in der deutschen Geschichte auszuweiten, weshalb es galt, die wechselseitige Angewiesenheit und Abhängigkeit der wirtschaftlichen, politischen und religiös-moralischen Ordnungsbedingungen neu zu durchdenken. Deshalb stand neben der Diagnose der politischen und wirtschaftlichen Fehlentwicklungen auch eine umfassende Diagnose der geistig-moralischen Entwicklung im Zentrum der liberalen Neubesinnung. Die Gründungsväter des Ordoliberalismus, also *W. Eucken*, *W. Röpk*e oder *A. Müller-Armack* waren sich einig, dass der tiefste Sitz für die Fehlentwicklungen in Politik und Wirtschaft in der geistig-religiösen Krise zu verorten sei, die aus dem selbstherrlichen Vorhaben der Menschen resultiere, ohne Gott auszukommen und an dessen Stelle die rationale Wissenschaft, die Technik und säkulare Staatsideologien quasi als Ersatzreligionen zu setzen. *Müller-Armack* hat im Aufkommen säkularer Weltanschauungen im 19. Jahrhundert das Grundübel der Gesellschaftskrise verortet, die Menschen dazu verführen konnten, religiöse Werte durch materielle Werte zu

ersetzen und diese als Ersatz zu vergöttern. Als die bedenklichen Auswüchse der säkularen Verirrungen wertete er die kollektivistische Klassenideologie des Marxismus und die rassistische Ideologie des Nationalsozialismus. In seinen religionssoziologischen Arbeiten hat er stets betont, dass der Mensch sich durch die dialektische Einheit von Trieb und Geist, von geschichtlicher Gebundenheit und Freiheit sowie von Immanenz und Transzendenz auszeichne. Einzelne könnten zwar der Religion absagen. Sie könnten jedoch ihrer natürlichen Veranlagung zur und ihrem Streben nach Transzendenz nicht entkommen. Die Schlussfolgerungen von *Röpke* und *Müller-Armack* weisen bemerkenswerte Parallelen zur *Böckenförde*-These auf, indem sie betonen, dass der Markt die für sein Funktionieren notwendigen moralischen Ressourcen nicht ausreichend selbst erzeugen könne, sondern sie in außerökonomischen, sprich religiösen Vorbedingungen voraussetze. Die Menschen müssen die moralischen Werte mitbringen, wenn freie und faire Marktbedingungen gesichert sein sollen.

Daneben muss an dieser Stelle nicht die ordoliberalen Grundbotschaft betont werden, dass freie und wettbewerbliche Märkte staatlich gesetzter Ordnungs- und Wettbewerbsregeln bedürfen, die wiederum als Voraussetzung für die Existenz und Akzeptanz eines liberalen Rechtsstaates zu gelten haben. Diese Einsicht steht im Zentrum der Interdependenzlehre von *W. Eucken*:

„Wie die Wirtschaftspolitik eines aktionsfähigen Staates bedarf, so bedarf es einer bestimmten Wirtschaftsordnungspolitik, um den Staat aktionsfähig zu machen.“

In leicht modifizierter Interpretation bedeutet diese These, dass die Funktionsweise des liberalen Rechtsstaates auf die Koexistenz einer wettbewerblich geordneten Marktwirtschaft angewiesen ist, so wie die Funktionsweise und Akzeptanz einer wettbewerblichen Marktwirtschaft auf die Koexistenz eines liberalen und unparteiischen (starken) Rechtsstaates angewiesen sind. Fehlt oder fällt eine dieser beiden Säulen, fehlen die tragenden Voraussetzungen für die Existenz einer menschenwürdigen und gerechten Gesellschaftsordnung.

Bei allen bisher vorgestellten Thesen und konstitutionellen Postulaten ist die eurozentrische Bezogenheit auf die außerökonomischen Entstehungsbedingungen des demokratischen Rechtsstaates und der freien Marktwirtschaft unübersehbar. Gemäß der ideengeschichtlichen Dependenzthese von *Böckenförde* ist in der Trennung von Glaube und vernunftrechtlichem freien Denken, damit in der Trennung zwischen weltlicher und religiöser Ordnung und zwischen Theologie, wissenschaftlicher Welterklärung und Vernunftrecht die entscheidende Voraussetzung für die Entstehung des europäischen Modells des demokratischen Rechtsstaates und der freien Marktwirtschaft zu sehen. Dessen weltweite Übertragbarkeit ist vor allem in jenen Ländern problematisch, in denen diese Trennungen ideengeschichtlich nur ein schwaches Fundament aufweisen. Das betrifft hier besonders die Länder, in denen der „arabische Frühling“ seinen Ausgang nahm und in denen grundlegende institutionelle Reformen anstehen.

Damit komme ich auf meine eingangs gestellte Frage zurück, ob es eine realistische Perspektive ist, dass diese Länder sich für eine rechtsstaatliche Demokratie und wettbewerbsfähige Marktwirtschaften entscheiden werden.

Nach meiner Kenntnis der islamischen Welt und Geschichte neige ich zu einer skeptischen Antwort bezüglich der Erwartung, dass sich die islamische Welt und speziell die Länder, in denen der „arabische Frühling“ seinen Ausgang nahm, in Richtung einer rechtsstaatlich und säkular verfassten Demokratie und einer wettbewerblich bewusst geordneten Marktwirtschaft bewegen werden. Denn in der islamischen Welt hat sowohl die ideengeschichtliche und theologische als auch die macht- und ordnungspolitische Entwicklung einen eigenständigen und mit Europa nicht vergleichbaren Verlauf genommen. Es gab keine oder nur machtpolitisch schwache Bewegungen zugunsten der Trennung der weltlich-politischen Ordnung von der religiösen Ordnung. Gleiches gilt für die Trennung zwischen religiösem und vernunftgeleitetem säkularem Recht und schließlich für die Ablösung einer rational orientierten Geistes- und Naturwissenschaft von der Theologie.

In der Erstarrung (Versiegelung) des Denkens und damit auch der Institutionensysteme zur Regelung des gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Zusammenlebens, die nach der glorreichen Frühzeit ab dem 9. Jahrhundert im Islam einsetzte, ist die tiefere, religiöse Ursache für die jahrhundertlange wirtschaftliche Stagnation, also die geringen Grade der Arbeitsteilung und der Integration in die weltwirtschaftliche Arbeitsteilung und Spezialisierung zu veranschlagen.

Weil die Idee der Einheit von Religion, Staat, Recht, Wissenschaft und Wirtschaft bis heute vorherrscht, gab und gibt es keine zur europäischen Tradition vergleichbare funktionale Separation und Ausdifferenzierung der gesellschaftlichen Teilordnungen. Von daher sind die Übertragbarkeit und die breite Akzeptanz eines demokratischen Rechtsstaates und einer freien Marktwirtschaft eher skeptisch zu beurteilen. Die kritische Voraussetzung ist nicht in der Einführung einer Marktwirtschaft zu vermuten, denn die islamische Wirtschaftsethik steht dem freien Markthandel und der leistungsgerechten und fairen Einkommensverteilung positiv gegenüber. Die problematische Größe ist in der Omnipräsenz der Religion in allen sozialen Teilsystemen der Gesellschaft, in der schwachen rechtsstaatlichen Tradition und der mangelnden Teilung der staatlichen Gewalten zu sehen, wodurch die konstitutionelle Beschränkung von staatlicher und wirtschaftlicher Macht behindert wird.

Mein Fazit lautet deshalb: Das Bedingungsverhältnis von Religion und Freiheit war, ist und bleibt ambivalent.

Religionen können nur in dem Maße eine freiheitsförderliche Produktivkraft sein und bleiben,

- indem sie auf ihrer Eigenmacht gegenüber der weltlichen Macht bestehen
- indem sie ihren Anspruch relativieren, im Besitz der absoluten, weil gottgewollten Wahrheit zu sein und deshalb tolerant gegenüber anderen Religionen und Überzeugungen sind und
- indem sie offen und wandelbar gegenüber der Ratio, also den Erkenntnissen der Wissenschaften bleiben.